

**1. Änderungssatzung  
über die Erhebung einer Steuer  
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte  
im Gebiet der Stadt Weiterstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 00.00.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Steuersätze** wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

25,00 €

**Artikel II**

**§ 5 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Nr. 2 a und b, Nr. 3 a und b (Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit)** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuer-schuldner im Gebiet der Stadt Weiterstadt betriebenen Apparate nach § 4 Nr. 2 a und b und Nr. 3 a und b nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke Manipulations- und revisionssi-cher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angegangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 50,00 €
  - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten: 30,00 €
  - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Weiterstadt vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

### **Artikel III In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister

---

Ortsübliche Veröffentlichung  
im "Wochen-Kurier",  
Ausgabe vom